

Merkblatt: Hinweise zur Sachverständigenprüfung gem. TPrüfVO Maschinelle Rauchabzugsanlagen (MRA)

JP SACHVERSTÄNDIGENBÜRO
Janusz Pawletta

Dr. Sondheimer Str. 6
63571 Gelnhausen

Mobil: +49 170 440 63 10

E-Mail: info@j-sv.de

WWW: www.j-sv.de



Mgr Inz. Janusz Pawletta

Prüfsachverständiger für:

- selbst- und nichtselbsttätige Löschanlagen
- Rauch und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung
- Lüftungsanlagen
- CO-Warnanlagen
- Druckbelüftungsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Beauftragung.

Ziel der beauftragten Prüfung ist es, die Übereinstimmung der Ausführung und Funktion der Anlage mit den bauordnungsrechtlichen Vorgaben festzustellen. Bei der Prüfung sind die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Sachverständigenprüfung zu gewährleisten bitte ich um Beachtung der folgenden Punkte:

1. Dokumente zur Prüfungsvorbereitung

Die bauordnungsrechtlichen Unterlagen können im Vorfeld der Prüfung per E-Mail an info@j-sv.de geschickt werden. Folgende Unterlagen sind notwendig und müssen spätestens vor Ort vor Beginn der Prüfung vorliegen:

- Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Bauvorlagen (z.B. falls vorhanden: Brandschutzkonzept, Absprachen mit der Brandschutzdienststelle u.ä.)
- Prüfbericht der letzten durchgeführten Sachverständigenprüfung (entfällt bei Neuanlagen)
- Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten seit letzter Sachverständigenprüfung (entfällt bei Neuanlagen)
- Pläne und Schemas der Anlagen mit Angaben der Anordnung und der Ausführung der Nachström- und Abströmöffnungen
- Auslegungsparameter der Anlage inkl. dazugehöriger Berechnung
- Beschreibung der Funktion und der Auslösung
- Elektrischer Schaltplan der Anlage und der Steuerungseinrichtungen
- Verwendbarkeitsnachweise
- Fachunternehmererklärung (entfällt bei wiederkehrenden Prüfungen)

2. Hinweis zur Prüfung vor Ort

- Die technische Prüfung der Anlage(n) umfasst eine Sicht- und eine Funktionsprüfung.
- Die Anlage muss dem Prüfsachverständigen vorgeführt werden. Die Prüfung ist durch eine orts- und anlagenkundige Person des Betreibers/Eigentümers zu begleiten.
- Zur Sichtprüfung ist dem Prüfsachverständigen der Zugang zu allen Anlagenteilen zu ermöglichen.
- Funktionsprüfungen für jedes Entrauchungsszenario beinhalten unter anderem:
 - manuelle und falls vorhanden automatische Auslösung der Anlage(n) (z. B. falls zutreffend: über Rauchmelder der BMA-Anlage, Entrauchungstableau). Eventuelle Betriebsunterbrechungen sind im Vorfeld der Prüfung und bei der Terminbestätigung zu berücksichtigen
 - Volumenstrommessung. Die notwendigen Messstellen sind bauseits zu erstellen.